



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

PH 70

Schweizer Prüfungshinweis 70:

Prüfungshinweis zur Aufsichtsprüfung

(gilt für Prüfungen, deren Berichte Prüfperioden beginnend ab 1. Januar 2018
oder später umfassen)

21. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
Anwendungsbereich	4
Gültigkeit	4
Ziele	4
Definitionen	4
Anforderungen	7
Durchführung von Prüfungen der Finanzmarktregulierung	7
Einhaltung der relevanten Vorgaben	7
Einhaltung der relevanten Anforderungen	8
Berufliche Verhaltensanforderungen	8
Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfaufträgen	8
Verfahren zur Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfaufträgen	8
Vereinbarung der Auftragsbedingungen	9
Qualitätssicherung	9
System zur Qualitätssicherung	9
Bestimmung des Prüfteams	9
Verantwortung des leitenden Prüfers	10
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	10
Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfteams	11
Kritische Grundhaltung und pflichtgemässes Ermessen	11
Prüfungsplanung	12
Risikoorientierung bei der Prüfungsplanung	12
Risikoanalyse für die Aufsichtsprüfung	12
Prüfstrategie für die Aufsichtsprüfung	15
Abstimmung mit Vertretern der beaufsichtigten Einheit	15
Information des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans	15
Berücksichtigung von Vorschriften	15
Gesetze und Rechtsvorschriften mit unmittelbarer Auswirkung auf die Einhaltung der Finanzmarktregulierung	16
Gesetze und Rechtsvorschriften ohne unmittelbare Auswirkung auf die Einhaltung der Finanzmarktregulierung	16
Prüfungsnachweise	17
Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise	17
Prüfungshandlungen zum Erlangen von Prüfungsnachweisen	17
Analytische Prüfungshandlungen	18
Umfang von Prüfungsnachweisen (Prüftiefen)	20
Graduelle Abdeckung	21
Auswahl der zu prüfenden Elemente, um Prüfungsnachweise zu erlangen	21
Prüfungsnachweise aus der Tätigkeit eines Sachverständigen	21

Prüfungsnachweise aus der Tätigkeit eines anderen externen Prüfers	22
Nutzung der Arbeiten der Internen Revision	22
Weiterverwendung von Prüfungsergebnissen aus einer früheren Intervention, welche durch den Aufsichtsprüfer erstellt wurden	23
<hr/>	
Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung	24
Prüfergebnis	24
Darstellung von Mängeln	24
Kommunikation mit dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan	27
<hr/>	
Ereignisse nach Abschluss der Prüfperiode	27
Weitere Informationen	28
Dokumentation	28
Konzeptionelle Trennung von Rechnungs- und Aufsichtsprüfung	28
Schriftliche Erklärungen von den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und der Geschäftsführung	29
Zeitgerechte Erstellung der Prüfungsdokumentation	29
Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise	30
Dokumentation bedeutsamer Sachverhalte und der Ausübung pflichtgemässen Ermessens bei damit zusammenhängenden bedeutsamen Beurteilungen	30
Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsdokumentation	31

Der vorliegende Prüfungshinweis (PH) wurde vom Ausschuss des Vorstands von EXPERTsuisse am 21. November 2017 verabschiedet. Er behandelt die Pflichten des Aufsichtsprüfers zur Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zum aufsichtsrechtlichen Prüfwesen, insbesondere gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), Finanzmarkt-Prüfverordnung (FINMA-PV) sowie FINMA-Rundschreiben 13/3 „Prüfwesen“. Der Prüfungshinweis gilt für Prüfungen, deren Berichte Prüfperioden beginnend ab 1. Januar 2018 umfassen.

Einleitung

Anwendungsbereich

1. Der Prüfungshinweis zur Aufsichtsprüfung (PH 70) behandelt die Pflichten des Aufsichtsprüfers zur Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zum aufsichtsrechtlichen Prüfwesen, insbesondere gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), Finanzmarkt-Prüfverordnung (FINMA-PV) sowie FINMA-Rundschreiben 13/3 „Prüfwesen“.
2. Bei der Aufsichtsprüfung handelt es sich um einen gesetzlichen Prüfauftrag. Die Prüfungshandlungen richten sich nach den Vorgaben der FINMA-PV, des FINMA-Rundschreibens 13/3 „Prüfwesen“ und zusätzlicher Instruktionen der FINMA, wie FINMA-Prüfpunkte, die minimale Prüfungshandlungen vorgeben, oder Wegleitungen. Internationale Prüfungsstandards und nationale Prüfungsstandards von EXPERTsuisse (PS) für die Rechnungsprüfung sind für die Aufsichtsprüfung nicht massgebend. In Ergänzung zu den genannten Vorgaben sollte der Aufsichtsprüfer bei der Durchführung einer Aufsichtsprüfung diesen PH befolgen.

Gültigkeit

3. Dieser PH wurde von den Kommissionen Bankenprüfung, Kollektive Kapitalanlagen (KAG) und Versicherungen erarbeitet und vom Ausschuss des Vorstandes von EXPERTsuisse am 21. November 2017 verabschiedet. Er gilt für Prüfungen, deren Berichte Prüfperioden beginnend ab 1. Januar 2018 umfassen.

Ziele

4. Dieser PH dient dazu, das Vorgehen bei der Aufsichtsprüfung zu erläutern. Die Aufsichtsprüfung umfasst
 - (a) die Vornahme von Prüfungshandlungen und die Abgabe von Bestätigungen und Berichten über die Aufsichtsprüfung;
 - (b) weitere Abklärungen, Bestätigungen oder Berichte, sofern diese aufsichtsrechtliche Prüfungshandlungen beinhalten und ausdrücklich die Ausführung in Übereinstimmung mit dem PH 70 bestätigt wird.

Definitionen

5. Für die Zwecke dieses PH gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen, bei denen zur Verdeutlichung oft verwendete Begriffe in englischer Sprache angefügt werden:
 - (a) **Aufsichtsprüfer** - Die Person(en), welche die Aufsichtsprüfungen durchführt bzw. durchführen. Üblicherweise handelt es sich dabei um den leitenden Prüfer und/oder andere Mitglieder des Prüfungsteams oder, sofern anwendbar, die Prüfgesellschaft.
 - (b) **Aufsichtsprüfung** – Die Vornahme von Prüfungshandlungen und die Abgabe von Bestätigungen und Berichten, in deren Rahmen geprüft wird, ob aufsichtsrechtliche Vorschriften eingehalten wurden und die Voraussetzungen bestehen, dass sie auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können. Die Aufsichtsprüfung umfasst die folgenden Prüftypen:
 - Basisprüfung gemäss Art. 3 FINMA-PV;

- Zusatzprüfungen gemäss Art. 4 FINMA-PV;
 - Bewilligungsprüfungen gemäss FINMA-Wegleitung für einzureichende Bestätigungen der Prüfgesellschaften zu Institutsbewilligungs-Gesuchen;
 - Tätigkeit als Prüfbeauftragter, soweit in der Einsetzungsverfügung der FINMA verlangt wird, dass die Prüfgrundsätze gemäss Art. 5 FINMA-PV einzuhalten sind;
 - weitere Abklärungen, Bestätigungen oder Berichte, sofern diese aufsichtsrechtliche Prüfungshandlungen beinhalten und ausdrücklich die Ausführung gemäss dem PH 70 bestätigt wird.
- (c) **Auftragsbegleitender Qualitätssicherer** – Die/der in geeigneter Weise qualifizierte Mitarbeitende einer Prüfgesellschaft mit ausreichender und angemessener Erfahrung und Befugnis im Bereich der Aufsichtsprüfung, um die bedeutsamen Beurteilungen des Prüfteams und die von diesem beim Abfassen der Berichterstattung gezogenen Schlussfolgerungen einzuschätzen.
- (d) **Beaufsichtigte Einheit / Beaufsichtigte(r)** – Einheit oder Person, die gemäss dem Finanzmarktaufsichtsrecht als Akteur des Finanzmarkts eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung bei der FINMA benötigt und aus diesen oder anderen Gründen (konsolidierte Überwachung) der Aufsicht durch die FINMA untersteht.
- (e) **Direkte Unterstützung** (Direct assistance) – Verwendung der Arbeiten der Internen Revision, um Prüfungshandlungen unter der Anleitung, Überwachung und Durchsicht des Aufsichtsprüfers durchzuführen.
- (f) **Finanzmarktregulierung** – Die in Art. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) aufgeführten Gesetze sowie aus diesen Gesetzen abgeleitete Erlasse, wie Verordnungen des Bundesrates oder von Behörden, Rundschreiben der FINMA und als Mindeststandard anerkannte und vorgegebene Selbstregulierung von Branchenverbänden, sowie weitere öffentlich verfügbare ausführende Dokumente zu diesen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind dies:
- Bankengesetz (BankG)
 - Börsengesetz (BEHG)
 - Geldwäschereigesetz (GwG)
 - Kollektivanlagengesetz (KAG)
 - Pfandbriefgesetz (PfG)
 - Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
 - Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)
- (g) **FINMA-Prüfungsvorgaben** – Alle Vorgaben der FINMA für die Prüfung im Rahmen der Aufsichtsprüfung. Die Vorgaben sind enthalten in der FINMA-PV, in Rundschreiben, Wegleitungen, für die Prüfung massgebende publizierte Frequently Asked Questions (FAQ) und ausführenden Formularen oder Dokumenten zum aufsichtsrechtlichen Prüfwesen.
- (h) **Geschäftsführung** (Management) – Die Person(en) mit geschäftsführender Verantwortung für die Geschäftstätigkeit der beaufsichtigten Einheit. Bei einigen beaufsichtigten Einheiten

kann die Geschäftsführung einige oder alle der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans umfassen (bspw. geschäftsführende Mitglieder eines Überwachungsgremiums oder einen Gesellschafter-Geschäftsführer).

- (i) **Interne Revision** – Die Funktion einer beaufsichtigten Einheit, die Prüfungs- und Beratungsaktivitäten vornimmt, die beabsichtigen, die Wirksamkeit der Überwachungs-, Risikomanagement- und der internen Kontrollprozesse der beaufsichtigten Einheit zu beurteilen und zu verbessern.
- (j) **Intervention** – Durchführung von Prüfungshandlungen in einem Prüffeld und in einem bestimmten Jahr eines möglichen Mehrjahreszyklus gemäss der von der FINMA vorgegebenen Periodizität und Prüftiefe im Rahmen der Vorgaben zur Basisprüfung. Die Nachprüfung einzelner Aspekte eines Prüffelds oder die Vornahme selektiver Prüfungshandlungen gelten nicht als Intervention.
- (k) **Leitender Prüfer** – Die/der Mitarbeitende einer Prüfgesellschaft, welche/r die Gesamtverantwortung für die Aufsichtsprüfung bei einem Beaufsichtigten trägt und durch die RAB entsprechend zugelassen ist. Diese Gesamtverantwortung für die Aufsichtsprüfung umfasst die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung sowie die Berichterstattung.
- (l) **Leitender Revisor** – Die/der Mitarbeitende einer Prüfgesellschaft, welche/r für die Rechnungsprüfung und weitere Prüfungsaufträge bei einer beaufsichtigten Einheit verantwortlich ist.
- (m) **Oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan (Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle)** – Die Person(en), die u.a. für die Überwachung der strategischen Ausrichtung und für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der beaufsichtigten Einheit verantwortlich ist/sind (z.B. Verwaltungsrat, Bankrat etc.). Wenn die Überwachung in gemeinsamer Verantwortung liegt, kann eine Untergruppe (z. B. ein Prüfungsausschuss) oder eine Einzelperson mit spezifischen Aufgaben betraut sein, um das überwachende Gremium bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unterstützen.
- (n) **Pflichtgemässes Ermessen** – Dies umfasst das Anwenden relevanter Aus- und Fortbildung, Kenntnis und Erfahrung im Zusammenhang mit Prüfungs- und beruflichen Standards sowie der Finanzmarktregulierung, um fundierte Entscheidungen über die Vorgehensweise zu treffen, die unter den Umständen des Prüfungsauftrags angemessen ist.
- (o) **Prüffeld (Themen)** - Thematisch zusammengehörender Bereich der Finanzmarktregulierung, der durch die FINMA im Rahmen der Basisprüfung und der FINMA-Prüfungsvorgaben definiert wird (Beispiel: Interne Organisation und Internes Kontrollumfeld – Angemessenheit des internen Weisungswesens; Angemessenheit des Internen Kontrollsystems).
- (p) **Prüfgebiet** – Eine Prüfung gliedert sich in einzelne Prüfgebiete. Prüfgebiete können in Prüffelder und Prüffelder weiter in Prüfungspunkte unterteilt werden (z.B. Eigenmittel/Solvenz; Interne Organisation und Internes Kontrollumfeld).
- (q) **Prüfgesellschaft** – Eine nach Art. 9a RAG zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen zugelassene Einheit, Personenvereinigung oder Kapitalgesellschaft. Im Zusammenhang mit dem PH 70 sind damit die Einheiten angesprochen, die zu Prüfungen im Rahmen der Finanzmarktregulierung berechtigt sind.

- (r) **Prüfpunkt** – Ein Prüffeld ist in ein oder mehrere Prüfpunkte oder Prüffragen untergliedert. Ein Prüfpunkt entspricht der für die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung verlangten Bestätigung von Aspekten oder Vorgaben des Aufsichtsrechts (für Prüfungen von Einheiten die nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellt sind) resp. einer Prüffrage aus einem Prüfprogramm (für Prüfungen von dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Einheiten), welche mit einer eindeutigen Aussage zu adressieren sind (Beispiel: Bestätigung, dass die Vorschriften und Grundsätze der Corporate Governance eingehalten wurden). Diese Prüfpunkte werden im Rahmen der FINMA-Prüfungsvorgaben definiert.
- (s) **Prüfstrategie** – Bestimmt, mit welcher Prüftiefe (Prüfung, kritische Beurteilung oder keine Intervention) und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete beim Beaufsichtigten zu prüfen sind.
- (t) **Prüfungsdokumentation** - Die Aufzeichnung in physischer oder elektronischer Form der durchgeführten Prüfungshandlungen, der erlangten relevanten Prüfungsnachweise und der vom Aufsichtsprüfer gezogenen Schlussfolgerungen (mitunter werden auch Begriffe wie «Arbeitspapiere» verwendet).
- (u) **Prüfungsnachweise** – Informationen, die vom Aufsichtsprüfer zur Ableitung der Schlussfolgerungen verwendet werden, auf denen das Prüfurteil basiert. Prüfungsnachweise umfassen sowohl Informationen, die in den Unterlagen der beaufsichtigten Einheit enthalten sind als auch sonstige Informationen.
- (v) **Prüfurteil** – Schlussfolgerung des Aufsichtsprüfers aufgrund ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise als Basis für die Abgabe einer Bestätigung
- zu einem bestimmten Prüfpunkt im Rahmen der Aufsichtsprüfung oder
 - zu weiteren Abklärungen, Bestätigungen oder Berichten im Rahmen der Aufsichtsprüfung.
- (w) **Rechnungsprüfung** – Umfasst die Prüfung, ob die Jahresrechnung resp. Konzernrechnung den anwendbaren Vorschriften entspricht. Die Rechnungsprüfung richtet sich grundsätzlich nach dem Obligationenrecht und/oder einem anderen massgebenden Regelwerk der Rechnungslegung und weiteren anwendbaren Vorschriften sowie den massgebenden internationalen und nationalen Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung.
- (x) **Risikoanalyse** – Unabhängige Einschätzung der Risikolage des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft zuhanden der FINMA auf der Grundlage der Vorgaben der FINMA.

Anforderungen

Durchführung von Prüfungen der Finanzmarktregulierung

Einhaltung der relevanten Vorgaben

6. Der Aufsichtsprüfer hält die Vorgaben der Finanzmarktaufsichtsregulierung zum Prüfungsvorgehen ein, insbesondere die Vorgaben
- des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG),
 - der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV),
 - des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG),

- der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV),
 - des Rundschreibens der FINMA 13/3 „Prüfwesen“
 - und die weiteren FINMA-Prüfungsvorgaben.
7. Der Aufsichtsprüfer darf die Einhaltung der Prüfgrundsätze gemäss FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ nur dann bestätigen, falls er sämtliche Anforderungen dieses PH erfüllt. Der Aufsichtsprüfer muss über ein ausreichendes Verständnis bezüglich des gesamten Textes dieses PH verfügen.

Einhaltung der relevanten Anforderungen

8. Der Aufsichtsprüfer hält sämtliche Anforderungen dieses PH ein, ausser die Anforderung ist gemäss den Umständen eines Prüfauftrages oder der Berichterstattung nicht anwendbar.
9. Bei ausserordentlichen Sachverhalten kann der Aufsichtsprüfer entscheiden, dass die Abweichung von einer bestimmten Anforderung dieses PH notwendig ist. Der Aufsichtsprüfer muss bei solchen Sachverhalten alternative Handlungen vornehmen, damit das Ziel der entsprechenden Anforderung trotzdem erreicht wird. Es wird erwartet, dass die Notwendigkeit zu einer derartigen Abweichung nur in den Fällen eintritt, in denen eine spezifische Handlung verlangt wird, die unter den besonderen Umständen des Auftrags oder der Aufsichtsprüfung unwirksam wäre, das Ziel der entsprechenden Anforderung zu erreichen. Solche Sachverhalte sind angemessen zu dokumentieren.
10. Sollte das Ziel einer Anforderung dieses PH nicht erreicht werden können, beurteilt der Aufsichtsprüfer, ob das Prüfurteil angepasst resp. eingeschränkt werden muss, ob die FINMA sofort zu orientieren ist oder ob ein Rücktritt vom Auftrag erforderlich ist, falls ein solcher gemäss den Vorgaben der Finanzmarktregulierung zulässig ist. Die Nichterreichung eines Ziels dieses PH entspricht einem bedeutsamen Sachverhalt, der eine angemessene Dokumentation in Übereinstimmung mit Textziffer 136 dieses PH erfordert und in der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung aufzuführen oder auf andere geeignete Weise der FINMA zu melden ist.

Berufliche Verhaltensanforderungen

11. Zusätzlich zu den Vorgaben der Finanzmarktregulierung und der Finanzmarktaufsichtsregulierung hat der Aufsichtsprüfer die Standes- und Berufsregeln von EXPERTsuisse und deren Richtlinien zur Unabhängigkeit zu befolgen.

Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfaufträgen

Verfahren zur Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfaufträgen

12. Die Prüfgesellschaft muss über geeignete Verfahren zur Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfaufträgen verfügen. Dabei sind die Vorgaben des Schweizer Qualitätssicherungsstandard (QS) ¹ einzuhalten.
13. Die Prüfgesellschaft darf Mandantenbeziehungen oder Prüfaufträge nur weiterführen, falls
- (a) sie keinen Grund zur Annahme hat, dass relevante ethische Verhaltensanforderungen, mitberücksichtigt die Anforderungen zur Unabhängigkeit und betreffend Unvereinbarkeit von

¹ „Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen“

Tätigkeiten mit einem aufsichtsrechtlichen Prüfmandat (gemäss Finanzmarktprüfverordnung und FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“), nicht eingehalten werden können;

- (b) sie überzeugt ist, dass diejenigen Personen, welche den Prüfauftrag ausführen, gesamthaft über ausreichende Fachkompetenzen und Fähigkeiten verfügen.

Vereinbarung der Auftragsbedingungen

14. Die Prüfgesellschaft muss die Bedingungen des Prüfungsauftrags mit der beaufsichtigten Einheit vereinbaren. Die Bedingungen des Prüfungsauftrags müssen in einem Auftragsbestätigungsschreiben oder in einer anderen geeigneten Form von schriftlicher Vereinbarung festgehalten werden und mindestens Folgendes umfassen:
 - (a) Ziel und Umfang der Aufsichtsprüfung/des Prüfungsgegenstands,
 - (b) Verantwortung der Prüfgesellschaft,
 - (c) Verantwortung der beaufsichtigten Einheit,
 - (d) Berichterstattung.
15. Die Bestätigung über die Auftragsbedingungen für die Aufsichtsprüfung muss nicht in einem eigenständigen Dokument für die Aufsichtsprüfung erfolgen, sondern kann auch in ein anderes Dokument integriert sein, wie einer kombinierten Auftragsbestätigung für die Rechnungsprüfung, Aufsichtsprüfung und gegebenenfalls weiteren Prüfaufträgen.
16. Die Auftragsbedingungen sind in der Regel jährlich zu bestätigen oder neu zu vereinbaren. Der Aufsichtsprüfer kann sich dafür entscheiden, nicht für jeden Zeitraum ein neues Auftragsbestätigungsschreiben oder eine andere schriftliche Vereinbarung zu erstellen. Aufgrund der folgenden Faktoren kann es jedoch angemessen sein, die Auftragsbedingungen zu ändern oder die beaufsichtigte Einheit an die bestehenden Bedingungen zu erinnern:
 - (a) Ziel und Umfang der Aufsichtsprüfung können missverstanden werden;
 - (b) geänderte oder besondere Bedingungen des Prüfungsauftrags;
 - (c) ein vor Kurzem erfolgter Wechsel in den oberen Führungsgremien;
 - (d) eine bedeutende Änderung der Eigentumsverhältnisse;
 - (e) eine bedeutende Änderung in Art oder Umfang der Geschäftstätigkeit;
 - (f) eine bedeutende Änderung gesetzlicher oder anderer rechtlicher Anforderungen;
 - (g) eine bedeutende Änderung sonstiger Berichtspflichten.

Qualitätssicherung

System zur Qualitätssicherung

17. Das allgemeine System zur Qualitätssicherung der Prüfgesellschaft gemäss Schweizer Qualitätsstandard (QS) 1 ist auch auf die Aufsichtsprüfung anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich andere Anforderungen bestimmt wurden. Die Prüfgesellschaft stellt das dauernde Einhalten des Qualitätssicherungssystems sicher.

Bestimmung des Prüfteams

18. Der leitende Prüfer muss sicherstellen, dass das Prüfteam und alle Sachverständigen insgesamt über die angemessenen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um

- (a) den Prüfauftrag in Übereinstimmung mit den beruflichen Standards und massgebenden gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen durchzuführen und
- (b) die Berichterstattung zu ermöglichen, die unter den gegebenen Umständen angemessen ist.

Verantwortung des leitenden Prüfers

19. Der leitende Prüfer trägt die Gesamtverantwortung für die Aufsichtsprüfung. Er übernimmt die Verantwortung für
- (a) die Anleitung, Planung, Durchführung und Überwachung des Prüfauftrags in Übereinstimmung mit den beruflichen Standards sowie massgebenden gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen;
 - (b) die Angemessenheit sowie die sachliche Richtigkeit der Berichterstattung; und
 - (c) die Vornahme von Durchsichten in Übereinstimmung mit den von der Prüfgesellschaft angewandten Regelungen und Verfahren für Durchsichten.
20. Zum oder vor dem Datum der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung muss der leitende Prüfer durch eine Durchsicht der Prüfungsdokumentation und durch Besprechungen mit dem Prüfteam sicherstellen, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Abstützung der gezogenen Schlussfolgerungen und für die Prüfurteile erlangt wurden. Der leitende Prüfer muss nicht die gesamte Prüfungsdokumentation durchsehen, kann sich aber dafür entscheiden. Er dokumentiert jedoch Umfang und zeitliche Einteilung der Durchsicht.
21. Ist der für die Aufsichtsprüfung verantwortliche leitende Prüfer nicht die gleiche Person wie der leitende Revisor für die Rechnungsprüfung oder für andere Prüfaufträge, verbleibt die Gesamtverantwortung für die Aufsichtsprüfung beim leitenden Prüfer.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

22. Für Prüfmandate im Rahmen der Aufsichtsprüfung, für welche die Prüfgesellschaft bestimmt hat, dass eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung erforderlich ist, hat die Prüfungsdokumentation aufzuzeigen, dass
- (a) ein auftragsbegleitender Qualitätssicherer bestimmt wurde;
 - (b) bedeutsame Sachverhalte, die sich während der Aufsichtsprüfung ergeben (einschliesslich derjenigen, die während der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgestellt werden), mit dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer besprochen wurden; und
 - (c) die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung nicht vor Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfolgte.
23. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer muss eine objektive Einschätzung der bedeutsamen Beurteilungen des Prüfteams und der beim Abfassen der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung gezogenen Schlussfolgerungen durchführen. Diese Einschätzung kann Folgendes einschliessen:
- (a) Besprechung bedeutsamer Sachverhalte mit dem leitenden Prüfer;
 - (b) Durchsicht der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung;
 - (c) Durchsicht ausgewählter Teile der Prüfungsdokumentation, welche die bedeutsamen Beurteilungen des Prüfteams und dessen Schlussfolgerungen betreffen;

- (d) Einschätzung der beim Abfassen der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung gezogenen Schlussfolgerungen und Abwägung, ob die vorgeschlagene Berichterstattung angemessen ist;
- (e) Berücksichtigung der vom Prüfteam vorgenommenen Beurteilung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag;
- (f) Berücksichtigung, ob bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigen schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten eine angemessene Konsultation durchgeführt wurde und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben haben.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfteams

24. Wenn Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfteams, mit den konsultierten Personen oder ggf. zwischen dem leitenden Prüfer für die Aufsichtsprüfung, dem leitenden Revisor für die Rechnungsprüfung oder anderer Prüfaufträge und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer auftreten, hat das Prüfteam die Regelungen und Massnahmen der Prüfgesellschaft zum Umgang mit Meinungsverschiedenheiten und zu ihrer Beilegung zu befolgen.

Kritische Grundhaltung und pflichtgemässes Ermessen

25. Der Aufsichtsprüfer muss eine Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung planen und durchführen im Bewusstsein, dass Umstände bestehen können, die dazu führen, dass die beaufsichtigte Einheit Vorgaben der Finanzmarktregulierung nicht einhält oder dass die Voraussetzungen nicht bestehen könnten, dass sie auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.
26. Eine im Prüfzeitpunkt bestehende sachgemässe Organisation, adäquate Massnahmen zur Risikobegrenzung sowie ein angemessenes internes Kontrollsystem sollen in ihrer Gesamtheit (bei den dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Einheiten in den relevanten und vorgegebenen Prüfpunkten) die Voraussetzungen schaffen, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.
27. Die kritische Grundhaltung ist eine Einstellung, zu der eine hinterfragende Haltung, eine Aufmerksamkeit für Umstände, die auf mögliche Nichteinhaltung von Vorgaben der Finanzmarktregulierung aufgrund von Absicht, Irrtümern oder dolosen Handlungen hindeuten können, und eine kritische Beurteilung von Prüfungsnachweisen gehören.
28. Der Aufsichtsprüfer muss bei der Planung und Durchführung der Aufsichtsprüfung pflichtgemässes Ermessen ausüben. Die Ausübung des pflichtgemässen Ermessens stützt sich in jedem Einzelfall auf die dem Aufsichtsprüfer bekannten Tatsachen und Umstände. Die Konsultation zu schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten im Laufe der Prüfung, sowohl innerhalb des Prüfteams als auch zwischen dem Prüfteam und anderen Personen auf geeigneter Ebene innerhalb oder ausserhalb der Prüfungspraxis, unterstützt den Aufsichtsprüfer bei der Vornahme fundierter und vertretbarer Beurteilungen.
29. Pflichtgemässes Ermessen kann danach beurteilt werden, ob das Urteil, zu dem der Aufsichtsprüfer gelangt ist, eine kompetente Anwendung von Prüfungsgrundsätzen und der Finanzmarktregulierung widerspiegelt und angesichts der Tatsachen und Umstände, die dem Aufsichtsprüfer bis zum Datum der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung bekannt waren, vertretbar ist und mit diesen Tatsachen und Umständen in Einklang steht.

30. Pflichtgemässes Ermessen muss während der gesamten Aufsichtsprüfung ausgeübt und zudem angemessen dokumentiert werden. In dieser Hinsicht muss der Aufsichtsprüfer eine Prüfungsdokumentation anfertigen, die ausreicht, einen erfahrenen Aufsichtsprüfer, der zuvor nicht mit der Aufsichtsprüfung befasst war, in die Lage zu versetzen, die bedeutsamen Beurteilungen auf der Grundlage pflichtgemässen Ermessens zu verstehen, die im Zusammenhang mit den Schlussfolgerungen zu bedeutsamen Sachverhalten getroffen wurden, die sich während der Aufsichtsprüfung ergeben. Pflichtgemässes Ermessen darf nicht als Rechtfertigung für Entscheidungen dienen, die ansonsten nicht durch die Tatsachen und Umstände des Auftrags oder durch ausreichende geeignete Prüfungsnachweise gestützt werden.

Prüfungsplanung

31. Die Aufsichtsprüfung ist so zu planen, dass sie wirksam durchgeführt werden kann. Die Vornahme der Risikoanalyse, die Festlegung der Prüfstrategie und die Fristen zur Berichterstattung für die Aufsichtsprüfung richten sich je nach Aufsichtsbereich nach dem Verfahren der FINMA und deren Wegleitungen.

Risikoorientierung bei der Prüfungsplanung

32. Bei den dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Einheiten werden die Prüfstrategie und die Prüfungsinhalte durch die FINMA individuell festgelegt. Bei den direkt unterstellten Finanzintermediären (DUFI) ist die Prüfstrategie durch die FINMA standardisiert festgelegt. Bei der Prüfung von den dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Einheiten und von direkt unterstellten Finanzintermediären sind deshalb die Textziffern 33 bis 34 nicht anwendbar.
33. Bei der Planung der Aufsichtsprüfung besteht die übergreifende Zielsetzung des Aufsichtsprüfers darin, diejenigen Prüfgebiete zu identifizieren und mit Prüfungshandlungen im Rahmen der FINMA-Prüfungsvorgaben zu adressieren, in denen ein Risiko besteht, dass die beaufsichtigte Einheit
- (a) durch die Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie Risiken eingeht, die im Verhältnis zu ihrer Risikotragfähigkeit nicht angemessen sind und deshalb möglicherweise Gläubiger, Anleger oder die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte gefährden;
 - (b) vorgegebene Berechnungen oder Werte (z.B. Mindestwerte, Höchstwerte, Bandbreiten etc.) der Finanzmarktregulierung falsch ermittelt und dadurch eine Fehlaussage in Bezug auf die Einhaltung einer bestimmten Vorgabe der Finanzmarktregulierung erfolgt oder
 - (c) weitere qualitative Bestimmungen der Finanzmarktregulierung oder aufsichtsrechtlich relevante Bestimmungen der Statuten, Reglemente oder Weisungen verletzt.
34. Die Vornahme von Beurteilungen und die Festlegung der Risikoorientierung im Rahmen der Prüfungsplanung zur Identifikation der relevanten Prüfgebiete liegen im pflichtgemässen Ermessen des Aufsichtsprüfers, sofern die FINMA keine spezifischen Vorgaben gemacht hat. Diese Beurteilungen werden von der Wahrnehmung des Aufsichtsprüfers beeinflusst, wie sich die Geschäftstätigkeit der beaufsichtigten Einheit oder ihrer Abläufe und Regelungen auf die übergreifende Zielsetzung gemäss Textziffer 33 auswirken.

Risikoanalyse für die Aufsichtsprüfung

35. Die Vornahme einer Risikoanalyse für die Aufsichtsprüfung ist eine subjektive Einschätzung des Aufsichtsprüfers aufgrund seiner Analyse der Geschäftsstrategie, der Organisation und von angewandten Verfahren der beaufsichtigten Einheit oder seiner Erfahrungen aus vorangehenden Prüfungshandlungen bei der beaufsichtigten Einheit. Der Aufsichtsprüfer kann auch seine Erfahrungen aus der Prüfung vergleichbarer beaufsichtigter Einheiten in die subjektive Einschätzung einbringen.

36. Die subjektiven Einschätzungen zur Vornahme einer Risikoanalyse sind nachvollziehbar zu begründen. Es handelt sich dabei nicht um Prüfungshandlungen, die mit entsprechender Evidenz nachzuweisen sind.

Einschätzung des inhärenten Risikos

37. Im Rahmen der Aufsichtsprüfung bezeichnet das inhärente Risiko die Anfälligkeit eines spezifischen Prüffeldes für die mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängenden Risiken, vor Berücksichtigung von risikobegrenzenden Massnahmen. Die zu analysierenden inhärenten Risiken je Prüfgebiet resp. Prüffeld richten sich nach der übergreifenden Zielsetzung gemäss Textziffer 33 .
38. Im Rahmen der Risikoanalyse für die Aufsichtsprüfung bestimmt der Aufsichtsprüfer das inhärente Risiko in den gemäss FINMA-Prüfungsvorgaben definierten Prüffeldern. Das inhärente Risiko wird bestimmt durch subjektive Einschätzungen der beiden Komponenten
- Umfang/Ausmass des Risikos, falls sich das identifizierte Risiko manifestiert; sowie
 - Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos
39. Die Komponenten des inhärenten Risikos sind vereinfachend den nachfolgenden Abstufungen zuzuordnen:

Abstu- fung	Umfang/Ausmass Falls sich das identifizierte Risiko manifestiert, sind die Auswirkungen derart hoch, dass...	Eintrittswahrscheinlichkeit Die Wahrscheinlichkeit, dass sich das identifizierte Risiko manifestiert ist ...
Tief	<ul style="list-style-type: none"> • der finanzielle Schaden durch den Erfolg des Jahres ohne grössere Probleme gedeckt werden kann. • Verletzungen der Bestimmungen der Finanzmarktregulierung unwahrscheinlich sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • unwahrscheinlich • selten
Mittel	Standardwert, falls keine anderen Risikoattribute zutreffen oder falls diese nicht bekannt sind.	
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • der finanzielle Schaden das Eigenkapital der beaufsichtigten Einheit tangiert. • bedeutsame Verletzungen der Bestimmungen der Finanzmarktregulierung drohen. 	<ul style="list-style-type: none"> • möglich • wahrscheinlich (more likely than not)
Sehr hoch	<ul style="list-style-type: none"> • der finanzielle Schaden einen massgeblichen Einfluss auf das Eigenkapital der beaufsichtigten Einheit hat und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt werden können oder dass sowohl Kapitalgeber als auch Gläubiger geschädigt werden. • eine Verletzung der Bewilligungsvoraussetzungen für den Geschäftsbetrieb der beaufsichtigten Einheit droht und damit die Fortführung der Geschäftstätigkeit gefährdet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • sehr wahrscheinlich • weitgehend sicher

Einschätzung des Kontrollrisikos

40. Im Rahmen der Aufsichtsprüfung bezeichnet das Kontrollrisiko die Anfälligkeit, dass die beaufsichtigte Einheit keine angemessenen und wirksamen Massnahmen zur Begrenzung des inhärenten Risikos getroffen hat oder dass die getroffenen Massnahmen bedeutsame fehlerbehaftete Transaktionen oder Verletzungen der Finanzmarktregulierung nicht verhindern bzw. nicht aufdecken.
41. Falls für die Risikoanalyse der Aufsichtsprüfung einer bestimmten Kategorie von beaufsichtigten Einheiten die Einschätzung des Kontrollrisikos verlangt ist, richtet sich die Bestimmung nach der Prüferfahrung aus vergangenen Interventionen oder Nachprüfungen gemäss den folgenden Abstufungen:

Abstufung	Bedingungen je Prüffeld
Tief	<ul style="list-style-type: none"> • Die letzte Intervention wurde mit der Prüftiefe „Prüfung“ durchgeführt; • und die Prüfungshandlungen haben ergeben, dass das Kontrollsystem im Zeitpunkt der Durchführung der Intervention <ul style="list-style-type: none"> - existierte, - angemessen ausgestaltet war und - im Wesentlichen wirksam ist; • und es gibt keine Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention <ul style="list-style-type: none"> - wesentlich angepasst wurde, - wesentliche Schwachstellen aufgezeigt hat (keine Beanstandung mit der Klassifizierung „hoch“ resp. „mittel“), oder - nicht mehr angemessen wäre.
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Die letzte Intervention wurde mindestens mit der Prüftiefe „Kritische Beurteilung“ durchgeführt; • und die Prüfungshandlungen haben ergeben, dass das Kontrollsystem im Zeitpunkt der Durchführung der Intervention <ul style="list-style-type: none"> - existierte und - zu keinen Hinweisen führte, dass das Kontrollsystem nicht angemessen und wirksam ist; • und es gibt keine Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention <ul style="list-style-type: none"> - wesentlich angepasst wurde, - wesentliche Schwachstellen aufgezeigt hat (keine Beanstandung mit der Klassifizierung „hoch“ resp. „mittel“), oder - nicht mehr angemessen ausgestaltet wäre.
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Es wurden vorangehend keine Prüfungshandlungen durchgeführt; • oder durchgeführte Prüfungshandlungen haben ergeben, dass kein Kontrollsystem existiert; • oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention <ul style="list-style-type: none"> - wesentlich angepasst wurde, - wesentliche Schwachstellen aufgezeigt hat (Beanstandung mit der Klassifizierung „hoch“ resp. „mittel“), oder - nicht mehr angemessen ausgestaltet ist; • oder es erfolgte eine wesentliche Neueinführung/Prozessanpassung oder Änderung von Vorschriften der Finanzmarktregulierung und es muss nach pflichtgemäßem Ermessen angenommen werden, dass die vorangehend bestehenden und möglicherweise geprüften Kontrollen ebenfalls angepasst werden müssen.

Prüfstrategie für die Aufsichtsprüfung

42. Bei Versicherungsgesellschaften wird die Prüfstrategie durch die FINMA definiert. Bei den übrigen Kategorien von beaufsichtigten Einheiten leitet sich die Prüfstrategie für die Aufsichtsprüfung und die für ein bestimmtes Prüffeld anzuwendende Prüftiefe aus den Einschätzungen der Risikoanalyse ab. Auf Basis der von der FINMA vorgegebenen Regeln und Zyklen schlägt der Aufsichtsprüfer der FINMA pro Prüffeld eine anzuwendende Prüftiefe vor.
43. Die vorgesehenen Prüfbereiche sind – ausser für Versicherungen – in zusammengefasster Form auf dem vorgegebenen Formular „Standardprüfstrategie“ aufzuführen. Detaillierte Prüfungshandlungen sind aus der Prüfstrategie abzuleiten und zu dokumentieren. Diese werden während der Prüfungsdurchführung mit angemessenen Prüfungshandlungen adressiert.

Abstimmung mit Vertretern der beaufsichtigten Einheit

44. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie für die Aufsichtsprüfung dürfen vor der Einreichung der Dokumente an die FINMA nicht mit Vertretern der beaufsichtigten Einheit abgestimmt werden. Abstimmen heisst in diesem Zusammenhang, dass das jeweils ausgearbeitete Dokument mit Vertretern der beaufsichtigten Einheit besprochen oder deren Meinung eingeholt wird, mit der Absicht ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Risikoanalyse und Prüfstrategie zu erreichen. Zulässig ist die Kontaktnahme mit Vertretern der beaufsichtigten Einheit für die Beschaffung von Unterlagen und Informationen oder Klärung von Sachverhalten, welche dazu beitragen, die Risikoanalyse oder die Prüfstrategie zu erstellen.

Information des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans

45. Die Risikoanalyse für die Aufsichtsprüfung ist dem obersten Leitungs- oder Überwachungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Dies darf erst nach Einreichung dieser Dokumente an die FINMA erfolgen.
46. Die Besprechung der Risikoanalyse und gegebenenfalls der Prüfstrategie für die Aufsichtsprüfung mit dem obersten Leitungs- oder Überwachungsorgan darf erfolgen, bevor die ausdrückliche Genehmigung der Prüfstrategie durch die FINMA vorliegt, respektive bevor diese Genehmigung durch den Ablauf der festgelegten Genehmigungsfrist wirksam wird. In diesen Fällen sollte der Aufsichtsprüfer das oberste Leitungs- oder Überwachungsorgan auf den provisorischen Charakter der Prüfungsplanung hinweisen. Falls die FINMA zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen an der Prüfstrategie vornimmt, ist das oberste Leitungs- oder Überwachungsorgan entsprechend zu informieren.

Berücksichtigung von Vorschriften

47. Die Pflichten des Aufsichtsprüfers bei der Berücksichtigung von Vorschriften inner- und ausserhalb der Finanzmarktregulierung unterscheiden sich im Hinblick auf die Einhaltung nach zwei verschiedenen Kategorien von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften wie folgt:
- (a) Bestimmungen in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die im Allgemeinen eine unmittelbare Auswirkung auf die Einhaltung der Vorschriften der Finanzmarktregulierung (siehe Textziffer 5(f)) haben, und
 - (b) sonstige Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die keine unmittelbare Auswirkung auf die Einhaltung von Vorschriften der Finanzmarktregulierung haben, deren Einhaltung jedoch grundlegend für die betrieblichen Aspekte der Geschäftstätigkeit, für die Fähigkeit einer beaufsichtigten Einheit zur Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit oder zur Vermeidung wesentlicher Strafen ist (z. B. Arbeitsrecht, Umweltschutzrecht, Steuerrecht, Strafrecht, ausländisches Recht im Rahmen grenzüberschreitender Tätigkeit, Sanktionsverordnungen etc.).

Gesetze und Rechtsvorschriften mit unmittelbarer Auswirkung auf die Einhaltung der Finanzmarktregulierung

48. Der Aufsichtsprüfer muss im Rahmen der Prüfstrategie oder von anderweitigen Vorgaben der FINMA, oder falls FINMA-Prüfpunkte, die minimale Prüfungshandlungen vorgeben, dies verlangen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Einhaltung der Bestimmungen in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erlangen, denen im Allgemeinen eine unmittelbare Auswirkung auf die Einhaltung von Vorschriften der Finanzmarktregulierung beigemessen wird.

Gesetze und Rechtsvorschriften ohne unmittelbare Auswirkung auf die Einhaltung der Finanzmarktregulierung

Durchzuführende Prüfungshandlungen

49. Der Aufsichtsprüfer muss im Rahmen der Prüfstrategie oder von anderweitigen Vorgaben der FINMA, oder falls FINMA-Prüfpunkte, die minimale Prüfungshandlungen vorgeben, dies verlangen, die folgenden Prüfungshandlungen durchführen, die dazu beitragen, Fälle von Verstössen gegen sonstige Gesetze und andere Rechtsvorschriften festzustellen, die in der Regel keine unmittelbare Auswirkung auf die Einhaltung der Finanzmarktregulierung aufweisen:
- (a) Befragungen der Geschäftsführung und erforderlichenfalls des obersten Leitungs- oder Überwachungsorgans, ob die beaufsichtigte Einheit solche Gesetze und andere Rechtsvorschriften einhält;
 - (b) Einsichtnahme in ggf. vorhandenen Schriftverkehr mit den zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden.
50. Falls eine beaufsichtigte Einheit aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit oder ihres Verhaltens gegenüber Gesetzen und Rechtsvorschriften besonders exponiert ist, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einhaltung der Finanzmarktregulierung aufweisen, bezieht der Aufsichtsprüfer diese Vorgaben in die Risikoanalyse gemäss Textziffer 35 als separates Prüffeld ein und nimmt eine entsprechende Beurteilung vor. Besonders exponiert kann eine beaufsichtigte Einheit beispielsweise sein in Bezug auf die Einhaltung von ausländischem Recht im Rahmen grenzüberschreitender Tätigkeit, aggressiven Steuerpraktiken etc.

Erwägungen des Aufsichtsprüfers

51. Während der Prüfungsdurchführung muss der Aufsichtsprüfer stets auf die Möglichkeit achten, dass ihm durch andere durchgeführte Prüfungshandlungen Fälle tatsächlicher oder vermuteter Verstösse gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften zur Kenntnis gelangen können.
52. Der Aufsichtsprüfer muss die Geschäftsführung und erforderlichenfalls das oberste Leitungs- oder Überwachungsorgan auffordern, schriftliche Erklärungen darüber abzugeben, dass dem Aufsichtsprüfer alle bekannten Fälle tatsächlicher oder vermuteter Verstösse gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften, mitgeteilt wurden.

Kommunikation über festgestellte oder vermutete Verstösse

53. Stellt der Aufsichtsprüfer im Laufe der Prüfung Sachverhalte im Zusammenhang mit Verstössen gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften fest, so muss er dem obersten Leitungs- oder Überwachungsorgan darüber berichten, falls diese Sachverhalte nicht offensichtlich unbeachtlich sind.
54. Beurteilt der Aufsichtsprüfer die in Textziffer 53 genannten Verstösse als absichtlich, wesentlich oder möglicherweise als dolose Handlung, muss er den Sachverhalt dem obersten Leitungs- oder Überwachungsorgan und der FINMA so rasch wie möglich mitteilen. Der Aufsichtsprüfer muss zudem, falls dies vom Finanzmarktaufsichtsrecht entsprechend verlangt wird, aufgrund dieser Verstösse die

Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung beurteilen und diese Verstösse der FINMA gegebenenfalls ohne Verzug melden.

Prüfungsnachweise

Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise

55. Der Aufsichtsprüfer hat die Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Die Prüfungsnachweise können auch Informationen einschliessen, die aus anderen Quellen stammen, bspw. aus vorherigen Abschluss- oder Aufsichtsprüfungen (vorausgesetzt, dass der Aufsichtsprüfer mittels Prüfungsnachweisen durch Befragen mit verbundenen Beobachtungen oder Einsichtnahmen festgestellt hat, ob seit der vorherigen Prüfung Änderungen eingetreten sind, die sich möglicherweise auf deren Relevanz für die laufende Aufsichtsprüfung auswirken und entsprechend berücksichtigt wurden) oder aus den Qualitätssicherungsmassnahmen einer Prüfgesellschaft im Zusammenhang mit der Annahme und der Fortführung der Mandantenbeziehung.
56. Der grösste Teil der Tätigkeit des Aufsichtsprüfers bei der Bildung des Prüfurteils besteht aus dem Einholen und Beurteilen von Prüfungsnachweisen. Prüfungshandlungen zum Erlangen von Prüfungsnachweisen können zusätzlich zu einer Befragung eine Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme, eine Beobachtung, eine Bestätigung, ein Nachrechnen, ein Nachvollziehen oder analytische Prüfungshandlungen – oft in einer Kombination – umfassen. Obwohl Befragungen wichtige Prüfungsnachweise liefern und sogar Nachweise für die Verletzung von Vorgaben der Finanzmarktregulierung erbringen können, liefern Befragungen alleine normalerweise weder ausreichende Prüfungsnachweise dafür, dass die Vorschriften der Finanzmarktregulierung eingehalten sind, noch für die Wirksamkeit von Kontrollen.

Prüfungshandlungen zum Erlangen von Prüfungsnachweisen

57. Um begründete Schlussfolgerungen als Grundlage des Prüfurteils zu ziehen, werden Prüfungsnachweise erlangt aus der Durchführung von Funktionsprüfungen und/oder aussagebezogenen Prüfungshandlungen:
- (a) **Funktionsprüfungen** sind darauf angelegt, die Wirksamkeit von Kontrollen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung und Korrektur von Verstössen gegen Bestimmungen der Finanzmarktregulierung und/oder der Statuten, Reglemente und Weisungen oder wesentlicher risikoerhöhender Transaktionen zu beurteilen.
 - (b) **Aussagebezogene Prüfungshandlungen** sind darauf angelegt, Verstösse gegen Bestimmungen der Finanzmarktregulierung und/oder der Statuten, Reglemente und Weisungen auf Aussageebene aufzudecken. Sie umfassen Einzelfallprüfungen und aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungstechniken

58. Die nachstehend beschriebenen Prüfungstechniken können je nach Kontext, in dem sie vom Aufsichtsprüfer angewendet werden, als Prüfungshandlungen zu Funktionsprüfungen oder als aussagebezogene Prüfungshandlungen dienen:
- (a) **Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme** (Inspection) umfasst die Untersuchung von internen oder externen Aufzeichnungen oder Dokumenten in Papier- oder elektronischer Form oder auf anderen Medien.
 - (b) **Beobachtung** (Observation) besteht darin, sich von anderen Personen durchgeführte Prozesse oder Verfahren anzusehen. Die Beobachtung liefert Prüfungsnachweise über die

Durchführung eines Prozesses oder Verfahrens, ist jedoch beschränkt auf den Zeitpunkt, an dem sie stattfindet, und durch die Tatsache, dass der Vorgang des Beobachtetwerdens die Art und Weise der Durchführung des Prozesses oder Verfahrens beeinflussen kann.

- (c) **Externe Bestätigungen** (External Confirmation) stellen Prüfungsnachweise dar, die der Aufsichtsprüfer als direkte schriftliche Antwort eines Dritten (der bestätigenden Partei) an den Aufsichtsprüfer in Papierform oder durch ein elektronisches oder anderes Medium erlangt.
- (d) **Nachrechnen** (Recalculation) besteht aus der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Dokumenten oder Aufzeichnungen. Das Nachrechnen kann manuell oder elektronisch durchgeführt werden.
- (e) **Nachvollziehen** (Reperformance) bedeutet die unabhängige Durchführung von Verfahren oder Kontrollen durch den Aufsichtsprüfer, die ursprünglich als Teil des internen Kontrollsystems (IKS) der beaufsichtigten Einheit durchgeführt wurden.
- (f) **Analytische Prüfungshandlungen** (Analytical Procedures) bestehen in Beurteilungen von Informationen durch die Analyse plausibler Beziehungen zwischen sowohl finanziellen als auch nichtfinanziellen Daten. Ausserdem umfassen analytische Prüfungshandlungen die jeweils notwendigen Untersuchungen von festgestellten Schwankungen oder Beziehungen, die nicht mit anderen relevanten Informationen in Einklang stehen, die um einen erheblichen Betrag von den erwarteten Werten oder deren Verfahren resp. Bestimmungen von branchenüblichen Verfahren resp. Bestimmungen abweichen. Analytische Prüfungshandlungen können z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen sowie auch Branchenvergleiche beinhalten.
- (g) **Befragungen** (Inquiry) bestehen im Einholen von sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Informationen bei sachverständigen Personen innerhalb oder ausserhalb der beaufsichtigten Einheit. Befragungen werden während der gesamten Aufsichtsprüfung neben anderen Prüfungshandlungen umfassend eingesetzt und reichen von formellen schriftlichen Befragungen bis zu informellen mündlichen Befragungen. Die Auswertung der Antworten auf Befragungen ist ein integraler Bestandteil des Befragungsprozesses. Antworten auf Befragungen können Informationen oder bestätigende Prüfungsnachweise liefern. Obwohl es häufig besonders wichtig ist, durch Befragungen erlangte Nachweise abzusichern, können bei Befragungen über Absichten der Geschäftsführung die zur Bestätigung dieser Absichten verfügbaren Informationen begrenzt sein. In diesen Fällen kann das Verständnis von der Umsetzung der erklärten Absichten der Geschäftsführung in der Vergangenheit, von den von der Geschäftsführung genannten Gründen für die Wahl einer bestimmten Vorgehensweise und von der Fähigkeit der Geschäftsführung zur Befolgung einer bestimmten Vorgehensweise relevante Informationen liefern, um die durch Befragungen erlangten Nachweise zu bekräftigen.

Analytische Prüfungshandlungen

59. Analytische Prüfungshandlungen werden unterschieden in

- (a) aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen, mit denen direkt Prüfungsnachweise erbracht werden und die gemäss den Textziffern 60 bis 63 durchzuführen sind sowie
- (b) weitere Analysen, mit denen nicht direkt Prüfungsnachweise erbracht werden und die zum Zweck des Ermittlens einer Vorgehensweise oder als Basis für weitere Tätigkeiten (z.B. Ver-

änderungsanalyse, Übersichten für Besprechungen etc.) vorgenommen werden. Der Aufsichtsprüfer nimmt derartige Analysen in einer zweckentsprechenden Weise vor, ohne dass er die Vorgaben der Textziffern 60 bis 63 einhalten muss.

60. Zur Durchführung analytischer Prüfungshandlungen können verschiedene Methoden angewandt werden, die von einfachen Vergleichen bis hin zu komplexen Analysen mittels hoch entwickelter statistischer Verfahren reichen.
61. Wenn der Aufsichtsprüfer bei analytischen Prüfungshandlungen Schwankungen oder Beziehungen feststellt, die nicht mit anderen relevanten Informationen in Einklang stehen oder die erheblich von den erwarteten Werten abweichen, muss der Aufsichtsprüfer diese Abweichungen untersuchen, indem
- (a) Befragungen der Geschäftsführung oder anderer verantwortlicher Personen durchgeführt und geeignete, für die Antworten der Geschäftsführung relevante Prüfungsnachweise eingeholt werden sowie
 - (b) andere Prüfungshandlungen durchgeführt werden, die unter den gegebenen Umständen notwendig sind.

Durchführung analytischer Prüfungshandlungen zu quantitativen Daten

62. Bei der Planung und Durchführung aussagebezogener analytischer Prüfungshandlungen zu quantitativen Daten, entweder für sich alleine oder in Kombination mit Einzelfallprüfungen, als aussagebezogene Prüfungshandlungen muss der Aufsichtsprüfer
- (a) die Eignung bestimmter aussagebezogener analytischer Prüfungshandlungen für gegebene Aussagen festlegen, unter Berücksichtigung der beurteilten Risiken eines Verstosses gegen Bestimmungen der Finanzmarktregulierung und/oder der Statuten, Reglemente und Weisungen und ggf. von Einzelfallprüfungen für diese Aussagen;
 - (b) die Verlässlichkeit der Daten beurteilen, aus denen der Aufsichtsprüfer die Erwartung zu erfassten Beträgen oder Kennzahlen entwickelt, unter Berücksichtigung von Quelle, Vergleichbarkeit, Art und Relevanz der verfügbaren Informationen sowie der Kontrollen über deren Erstellung;
 - (c) eine Erwartung zu erfassten Beträgen oder Kennzahlen entwickeln und beurteilen, ob die Erwartung ausreichend genau für die Feststellung eines Verstosses gegen Bestimmungen der Finanzmarktregulierung und/oder der Statuten, Reglemente und Weisungen ist, sowie
 - (d) den Betrag etwaiger Unterschiede zwischen den erfassten Beträgen und den erwarteten Werten festlegen, der ohne weitere Untersuchung vertretbar ist.

Durchführung analytischer Prüfungshandlungen zu Verfahren und Bestimmungen, resp. qualitativen Aspekten

63. Im Rahmen der Aufsichtsprüfung kann der Aufsichtsprüfer auch aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen planen und durchführen, um Verfahren, Abläufe, Bestimmungen oder Kontrollen zu prüfen. Dazu muss der Aufsichtsprüfer
- (a) Art und/oder Umfang von erwarteten Verfahren, Abläufen, Bestimmungen oder Kontrollen festlegen;
 - (b) die Abweichung zwischen der festgestellten und der erwarteten Situation ermitteln und
 - (c) auf der Basis von pflichtgemässigem Ermessen beurteilen, ob die Abweichung zwischen der festgestellten und der erwarteten Situation ohne weitere Untersuchung vertretbar ist.

Umfang von Prüfungsnachweisen (Prüftiefen)

64. Mit dem Begriff Prüftiefe wird der Detaillierungsgrad der Prüfungshandlungen bezeichnet. Die Prüftiefe für ein bestimmtes Prüfgebiet wird auf der Basis der von der FINMA vorgegebenen Regeln und Zyklen zur Aufsichtsprüfung bestimmt. Abhängig von der Prüftiefe und der Art der vorgenommenen Prüfungshandlung wird in der Regel eine Auswahl der folgenden Prüfungstechniken angewandt:

Umfang von Prüfungsnachweisen*)		
	Prüfung	Kritische Beurteilung
65. Verschaffen eines Überblicks über ein Prüfgebiet (Entwicklung des Verständnisses über die Geschäftstätigkeit, die Prozesse und die Kontrollen)	<ul style="list-style-type: none"> • Einsichtnahme in Dokumente • Befragung von Personen 	
66. Konzeption der Kontrollen (Beurteilung der angemessenen Konzeption der internen Kontrollen)	<ul style="list-style-type: none"> • Einsichtnahme in Dokumente • Befragung von Personen 	
67. Funktionsprüfung der Kontrollen (Feststellung der Einrichtung und Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen)	<ul style="list-style-type: none"> • Einsichtnahme/ Inaugenscheinnahme • Beobachtung • Externe Bestätigungen • Nachrechnen • Nachvollziehen • Analytische Prüfungshandlungen • Befragung 	Keine Funktionsprüfung der Kontrollen bei Prüftiefe „Kritische Beurteilung“
68. Aussagebezogene Prüfungen	Aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen	
	Einzelfallprüfungen mittels statistischer und nicht statistischer Stichprobenprüfungsansätze	Keine Einzelfallprüfungen mittels statistischer und nicht statistischer Stichprobenprüfungsansätze bei Prüftiefe „Kritische Beurteilung“, sondern <ul style="list-style-type: none"> • Einsichtnahme in Dokumente • Befragung von Personen
69. Schlussfolgerung	<ul style="list-style-type: none"> • Positives Prüfurteil mit hinreichender Sicherheit („positive assurance“): Die Prüfgesellschaft gibt ein eindeutiges Prüfurteil für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Negatives Prüfurteil mit begrenzter Sicherheit („negative assurance“): • Die Prüfgesellschaft hält fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen keine Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wären.

*) Für dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellte Einheiten: Abhängig von der Art der Prüffragen in den Prüfpunkten, z.T. nicht in reiner Abgrenzung anwendbar.

70. Werden Prüfungshandlungen mit der Prüftiefe „Prüfung“ durchgeführt, sind in der Regel die Beurteilung der Konzeption sowie die Feststellung der Einrichtung und die Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen vorzunehmen, da die Vorschriften der Finanzmarktregulierung angemessene Risikomanagement- und Kontrollsysteme verlangen. Schliesst der Aufsichtsprüfer aus seiner Beurteilung der Konzeption der Kontrollen, dass diese nicht angemessen ist, muss der Aufsichtsprüfer beurteilen, wie dieser Mangel sein Prüfurteil beeinflusst.

Graduelle Abdeckung

71. Einzelne Prüffelder sind gemäss den FINMA-Prüfungsvorgaben im Rahmen eines Mehrjahreszyklus einer graduellen Abdeckung zu unterziehen, falls relevant. Bei der „gradueller Abdeckung“ handelt es sich nicht um eine Prüftiefe, sondern um ein Prüfverfahren. Der Aufsichtsprüfer legt in den entsprechenden Prüffeldern die Prüftiefe gemäss seiner Risikoanalyse fest. Solange keine signifikanten Schwächen identifiziert wurden, kann die Prüftiefe je nach Risikoeinschätzung und pflichtgemäßem Ermessen des Aufsichtsprüfers bei „kritischer Beurteilung“ oder „Prüfung“ liegen. Sofern der Aufsichtsprüfer im entsprechenden Prüffeld signifikante Schwächen identifiziert hat, müssen die Prüfungshandlungen in Bezug auf diese identifizierten Schwächen mit der Prüftiefe „Prüfung“ vorgenommen werden.
72. Werden in einem Prüffeld, in dem eine graduelle Abdeckung im Rahmen eines Mehrjahreszyklus vorzunehmen ist, signifikante Schwächen identifiziert, muss eine Empfehlung oder eine Beanstandung nach den Bestimmungen in Textziffer 99 ff. abgegeben werden. Im entsprechenden Prüffeld ist die Bereinigung einer Beanstandung gemäss den Regeln in Textziffer 104 ff. zu prüfen, bis die Erledigung nachhaltig erfolgt ist. Es ist jedoch nur im Bereich der konkreten Schwächen die Prüftiefe „Prüfung“ anzuwenden, und nicht für ein gesamtes Prüffeld, das weiterhin entsprechend dem Mehrjahreszyklus aufgeteilt werden kann.

Auswahl der zu prüfenden Elemente, um Prüfungsnachweise zu erlangen

73. Bei der Gestaltung von Funktions- und Einzelfallprüfungen muss der Aufsichtsprüfer Verfahren zur Auswahl von zu prüfenden Elementen festlegen, die wirksam sind, um den Zweck der Prüfungshandlung zu erreichen. Zur Auswahl der Prüfelemente hat der Aufsichtsprüfer die folgenden Möglichkeiten:

- (a) Auswahl aller Elemente (Vollerhebung)
- (b) Auswahl bestimmter Elemente, z.B.
 - Elemente mit hohem Wert oder Schlüsselemente
 - Alle Elemente, die einen bestimmten Betrag überschreiten
 - Elemente, die bestimmte Merkmale aufweisen
 - Elemente zum Erlangen von Informationen
- (c) Stichprobenprüfungen.

74. Die Anwendung einer dieser Möglichkeiten oder einer Kombination von diesen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen angemessen sein.

Prüfungsnachweise aus der Tätigkeit eines Sachverständigen

75. Ein Sachverständiger ist eine Einzelperson oder eine Organisation, welche über Expertenwissen verfügt und welche vom Aufsichtsprüfer beigezogen wird, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, jedoch nicht bei der Prüfgesellschaft angestellt ist.
76. Falls für Prüfungsnachweise die Arbeit eines Sachverständigen verwendet wird, muss der Aufsichtsprüfer folgende Beurteilungen vornehmen:

- (a) Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität dieses Sachverständigen beurteilen;
 - (b) ein Verständnis der Tätigkeit dieses Sachverständigen gewinnen; und
 - (c) die Eignung der Tätigkeit dieses Sachverständigen als Prüfungsnachweis für die relevante Aussage beurteilen.
77. Die Beurteilung der Objektivität muss Abklärungen zu Interessenkonflikten und Beziehungen zur beaufsichtigten Einheit enthalten, welche die Objektivität des Sachverständigen beeinträchtigen könnten.
78. Der Aufsichtsprüfer muss die Angemessenheit der Arbeit des Sachverständigen für die Zwecke der Aufsichtsprüfung beurteilen. Dies schliesst ein:
- (a) die Relevanz und Vertretbarkeit der Feststellungen oder Schlussfolgerungen dieses Sachverständigen sowie deren Übereinstimmung mit anderen Prüfungsnachweisen;
 - (b) wenn die Arbeit dieses Sachverständigen die Verwendung bedeutsamer Annahmen und Methoden umfasst, die Relevanz und Vertretbarkeit dieser Annahmen und Methoden unter den gegebenen Umständen; sowie
 - (c) wenn die Arbeit dieses Sachverständigen die Verwendung von Ausgangsdaten umfasst, die für die Arbeit dieses Sachverständigen bedeutsam sind, die Relevanz, Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Ausgangsdaten.

Prüfungsnachweise aus der Tätigkeit eines anderen externen Prüfers

79. Falls für die Prüfungsnachweise die Arbeit eines anderen externen Prüfers verwendet wird, muss der Aufsichtsprüfer beurteilen, ob diese Arbeiten für die Zwecke des Aufsichtsprüfers angemessen sind.
80. Der Aufsichtsprüfer muss die Berichterstattung des anderen externen Prüfers beurteilen. Er muss
- (a) bedeutsame Sachverhalte, die sich aus dieser Beurteilung ergeben, je nach den Umständen mit dem anderen externen Prüfer oder der beaufsichtigten Einheit erörtern, und
 - (b) feststellen, ob eine Durchsicht anderer relevanter Teile der Prüfungsdokumentation des anderen externen Prüfers erforderlich ist.
81. Wenn der Aufsichtsprüfer zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Tätigkeit des anderen externen Prüfers unzureichend ist, muss er festlegen, welche zusätzlichen Prüfungshandlungen durchzuführen sind und ob diese vom anderen externen Prüfer oder vom Aufsichtsprüfer durchzuführen sind.

Nutzung der Arbeiten der Internen Revision

82. Ungeachtet des Grades ihrer Eigenständigkeit und Objektivität ist die Interne Revision nicht von der beaufsichtigten Einheit unabhängig, wie es vom Aufsichtsprüfer verlangt wird. Der Aufsichtsprüfer trägt die alleinige Verantwortung für das abgegebene Prüfurteil.
83. Der Aufsichtsprüfer hat gemäss den FINMA-Prüfungsvorgaben die Möglichkeit, sich auf Arbeiten der Internen Revision abzustützen. Die zulässige Form der Abstützung beschränkt sich auf die Nutzung der Arbeiten der Internen Revision. Eine direkte Unterstützung durch die Interne Revision ist nicht zulässig.
84. Die Nutzung von Arbeiten der Internen Revision darf in einem Prüfgebiet nicht in zwei aufeinander folgenden Interventionen für dieselben Prüffelder stattfinden.

85. Der Aufsichtsprüfer darf sich im Rahmen seiner Prüfung auf Fakten abstützen, die durch die Interne Revision ermittelt wurden, sofern die Prüfungshandlungen der Internen Revision hinsichtlich Inhalt und Umfang eine hinreichende und angemessene Grundlage für die Prüfungshandlungen des Aufsichtsprüfers darstellen.
86. Sofern sich der Aufsichtsprüfer auf Arbeiten der Internen Revision abstützt, ist die Verwendung dieser Arbeiten als Basis für die Koordination der Prüfungshandlungen mit der Internen Revision abzusprechen.
87. Der Aufsichtsprüfer studiert die Berichte der Internen Revision, die er zu nutzen plant, um ein Verständnis für die Art und den Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen sowie der entsprechenden Ergebnisse zu erhalten.
88. Für die Arbeiten der Internen Revision als Ganzes, welche der Aufsichtsprüfer nutzen will, muss er ausreichende Beurteilungen hinsichtlich Qualität und Aussagekraft vornehmen, damit er Art und Umfang der vorgenommenen Prüfungshandlungen sowie der entsprechenden Feststellungen versteht, und ob
- (a) die Arbeit der Internen Revision angemessen geplant, durchgeführt, überwacht und dokumentiert wurde;
 - (b) geeignete Vorkehrungen vorhanden sind, um Interessenkonflikte zu erkennen;
 - (c) ausreichende geeignete Nachweise vorhanden sind, damit die Interne Revision eine angemessene Schlussfolgerung ziehen kann; und
 - (d) ob die gezogenen Schlussfolgerungen den Umständen entsprechend angemessen und die Berichte der Internen Revision in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der durchgeführten Arbeiten sind.
89. Der Aufsichtsprüfer beurteilt die Arbeit der Internen Revision hinsichtlich:
- (a) Umfang des involvierten Ermessens;
 - (b) Risiko einer wesentlichen Fehlaussage zum Prüfurteil;
 - (c) Umfang der Unterstützung der Objektivität der internen Prüfer durch die organisatorische Eingliederung und die relevanten Regelungen und Abläufe der Internen Revision; und
 - (d) Befähigung und Kompetenz der Internen Revision.
90. Die Prüfungshandlungen des Aufsichtsprüfers müssen den Nachvollzug eines Teils der Arbeiten der Internen Revision beinhalten. Ein Nachvollzug beinhaltet die unabhängige Durchführung von Prüfungshandlungen durch den Aufsichtsprüfer, um die durch die Interne Revision erzielten Schlussfolgerungen zu validieren.

Weiterverwendung von Prüfungsergebnissen aus einer früheren Intervention, welche durch den Aufsichtsprüfer erstellt wurden

91. Die Weiterverwendung von Prüfungsergebnissen, welche durch den Aufsichtsprüfer während einer früheren Periode erstellt wurden, ist zulässig, falls:
- (a) der Aufsichtsprüfer überprüft, ob die während einer früheren Intervention erstellten Prüfungsnachweise weiterhin die aktuelle Situation von Bestimmungen, Verfahren, Abläufen oder Kontrollen bei der beaufsichtigten Einheit berücksichtigen und

- (b) der Aufsichtsprüfer erneut Funktions- und/oder aussagebezogene Prüfungen vornimmt, falls im entsprechenden Prüffeld Prüfungshandlungen mit der Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen sind.

Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung

- 92. Um begrenzte oder hinreichende Sicherheit zu erlangen, muss der Aufsichtsprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise einholen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren und die es dem Aufsichtsprüfer ermöglichen, vertretbare Schlussfolgerungen als Grundlage für das Prüfurteil zu ziehen.
- 93. Unterliegt ein durch die FINMA definiertes Prüffeld einer Intervention, muss dieses in der Regel vollständig mit Prüfungshandlungen abgedeckt werden, sodass für alle verlangten Prüfpunkte ein Prüfurteil abgegeben werden kann. Eine nur teilweise Abdeckung eines solchen Prüffelds ist nur in Ausnahmefällen oder nach Genehmigung durch die FINMA zulässig.
- 94. Verlangt die FINMA mittels FINMA-Prüfpunkten, die minimale Prüfungshandlungen vorgeben, Fragebogen oder ähnlichen Instrumenten eine bestimmte Form der Berichterstattung, richten sich die erforderlichen Bestätigungen nach den entsprechenden Instruktionen. Die Textziffern 95 bis 113 sind sinngemäss anzuwenden, sofern sie nicht den spezifischen Instruktionen der Fragebogen, Prüfprogrammen oder ähnlichen Instrumenten widersprechen.

Prüfergebnis

- 95. Der Aufsichtsprüfer hält in seiner Berichterstattung eindeutig fest, ob die gemäss den FINMA-Prüfungsvorgaben verlangten Bestätigungen zu einzelnen Aspekten oder Vorgaben der Finanzmarktregulierung eingehalten sind. Das Prüfergebnis je Prüfpunkt wird in der Regel mit „Ja“ oder „Nein“ angegeben. Dem Prüfergebnis ist die Prüftiefe hinzuzufügen. Der Aufsichtsprüfer erläutert in seinem Bericht in zusammengefasster Form die Bedeutung dieser Prüfergebnisse.
- 96. Der Aufsichtsprüfer bestätigt das Prüfergebnis pro Prüfpunkt mit „Ja“ falls:
 - (a) Prüfungshandlungen mit der Prüftiefe „Prüfung“ oder „Kritische Beurteilung“ gemäss der Textziffer 64 ff. vorgenommen wurden und
 - (b) keine Beanstandungen nach Textziffer 101 angebracht wurden.
- 97. Der Aufsichtsprüfer bestätigt das Prüfergebnis pro Prüfpunkt mit „Nein“ falls Beanstandungen nach Textziffer 101 angebracht wurden. Der Prüfpunkt ist auch mit „Nein“ zu bestätigen, falls der Mangel, welcher zu einer Beanstandung führte, bis zur Abgabe des Prüfberichts bereinigt wurde.

Darstellung von Mängeln

- 98. Sämtliche festgestellten Mängel sind in der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung aufzuführen. Der Aufsichtsprüfer darf in Bezug auf die Offenlegung von Mängeln kein pflichtgemässes Ermessen ausüben und darf beispielsweise nicht, ausschliesslich ihm wesentlich erscheinende Mängel im Bericht aufführen.
- 99. Sofern Mängel festgestellt wurden, sind Beanstandungen oder Empfehlungen anzubringen, unabhängig von der angewandten Prüftiefe.
- 100. Als Mängel gelten
 - (a) die Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen;

- (b) die Verletzung von Statuten, Reglementen oder Weisungen, die von aufsichtsrechtlicher Bedeutung sind;
- (c) identifizierte Schwachstellen, die keine aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verletzen, jedoch einen Handlungsbedarf aufweisen und bei denen
 - das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder
 - das Risiko einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht; oder
- (d) bestehende Anzeichen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können.

Beanstandungen

101. Der Aufsichtsprüfer bringt eine „Beanstandung“ an, falls Bestimmungen der Finanzmarktregulierung oder der Statuten, Reglemente oder Weisungen von aufsichtsrechtlicher Bedeutung verletzt wurden. Beanstandungen, die wiederholt auftreten, sind speziell zu kennzeichnen. Die Klassifizierung einer Beanstandung richtet sich nach den folgenden Definitionen:

Klassifizierung	Definition
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verletzung stellt ein nach Art. 27 Abs. 3 FINMAG meldepflichtiges Ereignis dar; oder • gemäss Aufsichtsrecht oder internen Vorgaben geforderte Elemente der Organisation, von Funktionen oder Prozessen sind überwiegend nicht vorhanden und/oder die Wirksamkeit der Prozesse ist stark beeinträchtigt; oder • die Feststellung hat eine erhebliche Erhöhung der Risikolage zur Folge; oder • es liegt ein systematischer Fehler vor.
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Aufsichtsrecht oder internen Vorgaben geforderte Elemente der Organisation, von Funktionen oder Prozessen sind teilweise nicht vorhanden und/oder die Wirksamkeit der Prozesse ist beeinträchtigt (z.B. punktueller Fehler); oder • die Feststellung hat eine moderate Erhöhung der Risikolage zur Folge.
Tief	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Aufsichtsrecht oder internen Vorgaben geforderte Elemente der Organisation, von Funktionen oder Prozessen sind nicht ausreichend dokumentiert oder nicht formell verabschiedet, wobei die Wirksamkeit der Prozesse nicht beeinträchtigt ist. • Die Feststellung hat keine Auswirkung auf die Risikolage.

- 102. Die Formulierung einer Beanstandung und die Beschreibung des beanstandeten Mangels müssen im Bericht klar und unmissverständlich erfolgen. Für die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Einheiten respektive für die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) sind die Textziffern 103 bis 106 in analoger Form anwendbar.
- 103. Bringt der Aufsichtsprüfer eine Beanstandung an, ist der beaufsichtigten Einheit eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen. Fristansetzungen für die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Versicherer erfolgen durch die Einheiten selbst.
- 104. Hat der Aufsichtsprüfer eine Frist zur Herstellung eines ordnungsgemässen Zustandes angesetzt, muss er innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durchführen, falls die Finanzmarktregulierung dies für die entsprechende Kategorie der beaufsichtigten Einheit verlangt. Die Überprüfung der Erledigung im Rahmen dieser Nachprüfungen darf

nicht ausschliesslich durch Befragungen der beaufsichtigten Einheit erfolgen, sondern muss durch geeignete Prüfungsnachweise verifiziert werden, die in der Regel mit der Prüftiefe „Prüfung“ erfolgen müssen. Diese Prüfungshandlungen sind auf den beanstandeten Mangel beschränkt und müssen nicht das gesamte Prüffeld umfassen. Die Ausführungen gelten sinngemäss für die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Einheiten.

105. Die Nachprüfung gemäss Textziffer 104 ist in der Regel bei der nächsten Prüfung vorzunehmen, die innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ablauf der angesetzten Frist resp. nach der Meldung der Erledigung der Beanstandung durch die beaufsichtigte Einheit vorgenommen wird. Schwerwiegende Beanstandungen (z.B. wesentliche Verletzungen von Eigenmittel- oder Risikoverteilungsvorschriften) sind unverzüglich nach Ablauf der angesetzten Frist zu prüfen.
106. Wird die zur Herstellung eines ordnungsgemässen Zustandes angesetzte Frist durch die beaufsichtigte Einheit nicht eingehalten, ist die FINMA zu informieren.
- (a) Der Aufsichtsprüfer darf angesetzte Fristen verlängern, falls die beaufsichtigte Einheit ernsthaft an der Bereinigung des Mangels arbeitet, jedoch der Zeitbedarf unterschätzt wurde. Eine derartige Verlängerung ist in der Berichterstattung angemessen zu begründen. Diese Bestimmung ist auf die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellten Versicherer nicht anwendbar.
- (b) Ist die beaufsichtigte Einheit bei der Bereinigung des Mangels untätig, unwillig oder gibt sie der Bereinigung ohne angemessenen Grund nicht die notwendige Priorität, ist die FINMA zu informieren. Diese Information kann im Rahmen der nächsten ordentlichen Berichterstattung erfolgen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Mangel oder ist aus anderen Gründen ein unmittelbares Eingreifen erforderlich, informiert der Aufsichtsprüfer sofort nach Feststellung dieses Sachverhalts das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan und die FINMA.
107. Beanstandungen sind in der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung auch aufzuführen, falls der entsprechende Mangel bei Berichtsabgabe bereinigt ist. In diesen Fällen kann auf die Ansetzung einer Frist verzichtet werden.

Empfehlungen

108. Der Aufsichtsprüfer gibt eine „Empfehlung“ ab, falls Schwachstellen identifiziert wurden, die keine aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verletzen, jedoch einen Handlungsbedarf aufweisen und bei denen das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder das Risiko einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht; oder falls Anzeichen bestehen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können. Die Klassifizierung einer Empfehlung richtet sich nach den folgenden Definitionen:

Klassifizierung	Definition
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> Es besteht das Risiko einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden, umfassenden Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Es besteht dringender Umsetzungsbedarf.
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> Es besteht das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Es besteht Umsetzungsbedarf innerhalb der nächsten Berichtsperiode.
Tief	<ul style="list-style-type: none"> Es besteht die Möglichkeit, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in mittel- bis langfristiger Zukunft nicht eingehalten werden können; oder

Klassifizierung	Definition
	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Möglichkeit zur Verbesserung der Organisation oder von Prozessen; oder • Es besteht ein Anpassungsbedarf mit tiefer Dringlichkeit.

109. Werden Feststellungen identifiziert, die keinen Handlungsbedarf aufweisen oder deren Bereinigung bereits erledigt ist, sind diese Feststellungen trotzdem im Bericht aufzuführen. Dabei ist die Feststellung so darzustellen, dass ersichtlich wird, weshalb sich ein Handlungsbedarf erübrigt.
110. Wird eine Empfehlung durch die beaufsichtigte Einheit abgelehnt oder nicht erledigt, beurteilt der Aufsichtsprüfer, ob die Nichterledigung zu einer Verletzung von Bestimmungen der Finanzmarktregulierung führt oder ob die Risiken der beaufsichtigten Einheit erheblich erhöht werden. In diesen Fällen liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Aufsichtsprüfers, den Handlungsbedarf gemäss Textziffer 101 ff. zu beanstanden und, falls es sich nicht um eine dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstellte Einheit handelt, eine Frist anzusetzen. Andernfalls informiert der Aufsichtsprüfer das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan.

Abgrenzung zwischen Beanstandungen und Empfehlungen

111. Die Abgrenzung, ob es sich bei einer Feststellung um einen Mangel handelt, für den eine Beanstandung anzubringen ist, oder ob es sich um eine Schwachstelle handelt, für die eine Empfehlung abzugeben ist, kann pflichtgemässes Ermessen des Aufsichtsprüfers erfordern, da die Finanzmarktregulierung nicht immer klare Vorgaben zu aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen macht.

Kommunikation mit dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan

112. Die Gliederung der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung richtet sich nach den FINMA-Prüfungsvorgaben. Der Bericht ist an die FINMA zu adressieren. Dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist eine Kopie des Berichts abzugeben.
113. Die aufsichtsrechtliche Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung ist zwingend durch den leitenden Prüfer zu unterzeichnen sowie zusätzlich durch einen weiteren zeichnungsberechtigten Prüfer gemäss den internen Vorgaben des Aufsichtsprüfers.

Ereignisse nach Abschluss der Prüfperiode

114. Der Aufsichtsprüfer muss alle bedeutenden Ereignisse im Prüfbericht aufführen, welche im Zeitraum zwischen dem Abschluss der Prüfungshandlungen und der Abgabe des Prüfberichts identifiziert werden. Als bedeutende Ereignisse gelten je nach Aufsichtsbereich beispielsweise festgestellte oder mitgeteilte
- (a) Ereignisse, die bei der beaufsichtigten Einheit Bewilligungs- oder Meldepflichten auslösen;
 - (b) Verstösse gegen die Gewähr für die einwandfreie Geschäftsführung;
 - (c) Verstösse gegen die Bewilligungsvoraussetzungen zum Geschäftsbetrieb;
 - (d) Verstösse gegen andere bedeutsame Bestimmungen der Finanzmarktregulierung;
 - (e) Verstösse gegen strafrechtliche Bestimmungen.
115. Der Aufsichtsprüfer hat ausserdem bei bedeutenden Ereignissen zu beachten, dass
- (a) eine sofortige Meldepflicht an die FINMA besteht;

- (b) die bedeutenden Ereignisse durch hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu beurteilen sind; und
 - (c) eine Auswirkung auf die Risikoanalyse des folgenden Prüfjahres bestehen kann.
116. Die Aussagen und Bestätigungen in den einzelnen Prüffeldern, über welche der Aufsichtsprüfer Bericht erstattet, beziehen sich auf das entsprechende Berichtsjahr. Wenn Prüfungshandlungen vor Ende des Berichtsjahres stattfinden, besteht keine Pflicht des Aufsichtsprüfers, diese Prüfungshandlungen zu aktualisieren und die Gültigkeit der für das Berichtsjahr gezogenen Schlussfolgerungen nochmals zu aktualisieren. Der Aufsichtsprüfer hat sich jedoch zu erkundigen, ob nachträglich wesentliche Veränderungen in den Prozessen und Kontrollen oder andere Sachverhalte, welche die Gültigkeit der Prüfaussage für das Berichtsjahr in Frage stellen, eingetreten sind. Dies gilt auch für die Periode zwischen Ende des Berichtsjahres und dem Berichtsdatum.
117. Wesentliche Veränderungen in den Prozessen und Kontrollen sind in der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung zusammenfassend auszuführen und zu würdigen. Bei schwerwiegenden Feststellungen, die auf nicht vorhandene, nicht funktionierende oder stark beeinträchtigte Elemente der Organisation, Funktionen und/oder Prozesse hinweisen und eine erhebliche Erhöhung der Risikolage zur Folge haben, sind zusätzliche, auf die spezifischen Sachverhalte ausgerichtete Prüfungshandlungen vorzunehmen.
118. Der Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Prüfungshandlungen und der abgedeckte Zeitraum sind in der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung offenzulegen.
119. Damit eine fundierte Aussage möglich ist, sollte die Stichprobenauswahl das volle Berichtsjahr umfassen oder auf der Basis einer vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Prüfungshandlungen liegenden Zeitperiode von in der Regel mindestens 12 Monaten bestimmt werden. Die Stichprobenauswahl kann im Rahmen von pflichtgemäßem Ermessen durch eine freie Auswahl von Elementen im entsprechenden Zeitraum bestimmt werden.

Weitere Informationen

120. Werden durch die FINMA-Prüfungsvorgaben Beilagen zum Bericht eingefordert, die nicht zu einem Prüffeld gehören, das im entsprechenden Jahr einer Intervention unterliegt und mit Prüfungshandlungen adressiert wurde, so sind diese Beilagen auf offensichtliche Fehler oder Verletzungen von Bestimmungen der Finanzmarktregulierung durchzusehen. Falls notwendig sind Beanstandungen oder Empfehlungen anzubringen. Die Richtigkeit der Beilagen muss nicht mit Prüfungshandlungen überprüft werden. Die Vorgehensweise resp. der Sachverhalt, dass bestimmte Beilagen zum Bericht keinen Prüfungshandlungen unterzogen wurden, ist in der Aufsichtsprüfung offenzulegen.

Dokumentation

Konzeptionelle Trennung von Rechnungs- und Aufsichtsprüfung

121. Die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung sind konzeptionell getrennt durchzuführen. Die Prüfungsdokumentationen sind in getrennten physischen oder elektronischen Prüfungsakten zu führen. Eine örtliche Trennung der Aufbewahrung, beispielsweise in getrennten Archiven, ist mit der konzeptionellen Trennung nicht verbunden.

122. Für die Aufsichtsprüfung ist die Abstützung auf die Ergebnisse der Rechnungsprüfung in den Fällen zulässig, in denen dies zweckmässig ist. Bei einer derartigen Abstützung ist über eine geeignete Referenzierung die Zuordnung der entsprechenden Prüfungshandlungen sowie die Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen sicherzustellen. Alternativ kann die Prüfdokumentation dupliziert werden.
123. Soll für die Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Aufsichtsprüfung abgestützt werden, sind die entsprechenden Prüfungshandlungen und Schlussfolgerungen vollständig in die Prüfdokumentation der Rechnungsprüfung zu duplizieren. Ein Verweis über eine nachvollziehbare Referenzierung ist nicht zulässig.

Schriftliche Erklärungen von den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und der Geschäftsführung

124. Der Aufsichtsprüfer muss schriftliche Erklärungen von den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans sowie der Geschäftsführung anfordern, welche die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Finanzmarktregulierung und die Kenntnisse der betreffenden Sachverhalte haben.
125. Die schriftlichen Erklärungen zum Bericht über die Aufsichtsprüfung müssen in Form einer an den Aufsichtsprüfer adressierten Vollständigkeitserklärung erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung ist in der Regel vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und vom Vorsitzenden der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
126. Die für die Aufsichtsprüfung erforderlichen schriftlichen Erklärungen dürfen mit einer anderen schriftlichen Erklärung kombiniert werden, die für eine andere Prüfung (z.B. Rechnungsprüfung) erstellt wurde, falls dies zweckmässig ist.
127. Hat der Aufsichtsprüfer Bedenken in Bezug auf die Kompetenz, die Integrität, die ethischen Wertvorstellungen oder die Sorgfalt der Geschäftsführung resp. des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder deren Durchsetzung, hat er festzustellen, welche Auswirkungen diese Bedenken auf die Verlässlichkeit der (mündlichen oder schriftlichen) Erklärungen und Prüfungsnachweise im Allgemeinen sowie auf die Gewähr zur einwandfreien Geschäftsführung haben können.

Zeitgerechte Erstellung der Prüfungsdokumentation

128. Der Aufsichtsprüfer hat die Prüfungsdokumentation zeitgerecht zu erstellen. Die zeitgerechte Erstellung einer ausreichenden und geeigneten Prüfungsdokumentation dient der Verbesserung der Prüfungsqualität und erleichtert die effektive Durchsicht und Beurteilung der erlangten Prüfungsnachweise sowie der gezogenen Schlussfolgerungen vor der Fertigstellung des Berichts des Aufsichtsprüfers.
129. Der Aufsichtsprüfer hat die Prüfungsdokumentation so zu erstellen, dass sie ausreicht, einen erfahrenen, zuvor nicht mit der Prüfung befassten Prüfer in die Lage zu versetzen, Folgendes zu verstehen:
- (a) Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen, die durchgeführt wurden, um den PH 70 und massgebende gesetzliche und andere rechtlichen Anforderungen einzuhalten;
 - (b) die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen und die erlangten Prüfungsnachweise; sowie
 - (c) bedeutsame Sachverhalte, die sich während der Prüfung ergeben, die dazu gezogenen Schlussfolgerungen und bedeutsamen Beurteilungen nach pflichtgemäßem Ermessen, die im Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen getroffen wurden.

Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise

130. Bei der Dokumentation von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen hat der Aufsichtsprüfer Folgendes aufzuzeichnen:
- (a) die kennzeichnenden Merkmale der geprüften Elemente oder Sachverhalte;
 - (b) von wem die Prüfungsarbeit durchgeführt und wann sie abgeschlossen wurde; sowie
 - (c) von wem und wann die durchgeführte Prüfungsarbeit durchgesehen wurde.
131. Die Prüfungsdokumentation kann auf Papier oder auf elektronischen oder anderen Medien aufgezeichnet werden.
132. Es ist nicht erforderlich, dass der Aufsichtsprüfer überholte Entwürfe von Arbeitspapieren, Notizen über unvollständige oder vorläufige Überlegungen, frühere Kopien von Dokumenten, die aufgrund von Rechtschreib- oder sonstigen Fehlern korrigiert wurden, sowie Duplikate von bereits vorhandenen Arbeitspapieren in die Prüfungsdokumentation einbezieht.
133. Die Anforderung, nach der zu dokumentieren ist, wer die durchgeführten Prüfungsarbeiten durchgesehen hat, bedeutet nicht, dass jedes einzelne Arbeitspapier einen Nachweis der Durchsicht enthalten muss. In solchen Fällen ist jedoch zu dokumentieren, welche Prüfungsarbeiten durchgesehen wurden, von wem die Arbeiten durchgesehen wurden und wann die Durchsicht vorgenommen wurde.
134. Der Aufsichtsprüfer hat Gespräche mit der Geschäftsführung, dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan und anderen Personen über bedeutsame Sachverhalte zu dokumentieren. Dies schliesst die Thematik der besprochenen bedeutsamen Sachverhalte, das Datum der Besprechung und die Gesprächspartner ein.
135. Die Dokumentation ist nicht auf vom Aufsichtsprüfer erstellte Aufzeichnungen beschränkt, sondern kann auch andere geeignete Aufzeichnungen einschliessen, z. B. Sitzungsprotokolle, die von Mitarbeitenden der Einheit erstellt wurden und denen der Aufsichtsprüfer zugestimmt hat. Zu anderen Personen, mit denen der Aufsichtsprüfer bedeutsame Sachverhalte besprechen kann, können andere Mitarbeitende der Einheit sowie externe Parteien gehören, z. B. Personen, welche die Einheit fachlich beraten.

Dokumentation bedeutsamer Sachverhalte und der Ausübung pflichtgemässen Ermessens bei damit zusammenhängenden bedeutsamen Beurteilungen

136. Die Beurteilung der Bedeutung eines Sachverhalts erfordert eine objektive Analyse der gegebenen Tatsachen und Umstände. Bedeutsame Sachverhalte sind bspw.:
- (a) Sachverhalte, die bedeutsame Risiken zur Folge haben;
 - (b) Ergebnisse von Prüfungshandlungen, die darauf hindeuten, dass
 - materielle Vorgaben der Finanzmarktregulierung verletzt sein könnten und bei denen ein erheblicher Ermessensspielraum des Aufsichtsprüfers besteht;
 - eine sofortige Meldepflicht des Aufsichtsprüfers an die FINMA zu erfolgen hat;
 - die Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung oder andere Bewilligungsvoraussetzungen zum Geschäftsbetrieb einer beaufsichtigten Einheit nicht mehr gegeben sein könnten;
 - erhebliche Meinungsverschiedenheiten mit der beaufsichtigten Einheit bestehen;

(c) Umstände, die dem Aufsichtsprüfer die Anwendung notwendiger Prüfungshandlungen erheblich erschweren.

137. Ein wichtiger Faktor bei der Festlegung von Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation über bedeutsame Sachverhalte ist das Ausmass des ausgeübten pflichtgemässen Ermessens im Rahmen der Durchführung der Tätigkeit und der Auswertung der Ergebnisse. In bedeutsamen Fällen dient die Dokumentation des ausgeübten pflichtgemässen Ermessens dazu, die Schlussfolgerungen des Aufsichtsprüfers zu erläutern und die Qualität der Beurteilung zu stärken.

Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsdokumentation

138. Der Aufsichtsprüfer hat die Prüfungsdokumentation in angemessener Zeit nach dem Datum der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung abzuschliessen.

139. In der Regel gilt für die Frist, innerhalb derer die Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsdokumentation abzuschliessen ist, ein Zeitraum von höchstens 60 Tagen nach dem Datum der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung als angemessen.

140. Der Abschluss der Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsdokumentation nach dem Datum der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung ist ein redaktioneller Prozess, der nicht die Durchführung neuer Prüfungshandlungen oder das Ziehen neuer Schlussfolgerungen umfasst. Während des Prozesses der endgültigen Zusammenstellung können jedoch Änderungen an der Prüfungsdokumentation vorgenommen werden, wenn diese redaktioneller Art sind. Zu solchen Änderungen gehören bspw.:

- Löschen oder Entfernen überholter Dokumentation;
- Sortieren und Ordnen von Arbeitspapieren sowie Einfügen von Querverweisen in Arbeitspapiere;
- Abzeichnen von Vollständigkeitschecklisten im Zusammenhang mit dem Prozess der Zusammenstellung der Prüfungsdokumentation;
- Dokumentieren von Prüfungsnachweisen, die der Aufsichtsprüfer vor dem Datum der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung erlangt und mit den relevanten Mitgliedern des Prüfteams erörtert und abgestimmt hat.

141. Nachdem der Aufsichtsprüfer die Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsdokumentation abgeschlossen hat, ist es unzulässig, die Prüfungsdokumentation vor dem Ende des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums zu verändern oder zu vernichten.